

Stadtgemeinde Rohrbach-Berg

Stadtplatz 1-3
4150 Rohrbach-Berg

Tel.: +43 (0)7289 6255-212

Fax: +43 (0)7289 6255-133

E-Mail: stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at

Web: www.rohrbach-berg.at

Von: M. [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 26. Juni 2026 11:27

An: Lindorfer Andreas (Stadtgemeinde Rohrbach-Berg) <lindorfer@rohrbach-berg.ooe.gv.at>

Cc: Stadtgemeinde (Stadtgemeinde Rohrbach-Berg) <stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at>; Breithaller, Michael

<[REDACTED]>

Betreff: Gde. Rohrbach-Berg - 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung (an Schultagen) Linzerstr. im Bereich des Schulzentrums - ergänzende straßenverkehrstechn. Stellungnahme [secure] [signed OK]

sg. Herr Bürgermeister!

sg. Damen und Herrn!

Bezugnehmend auf unsere straßenverkehrstechn. Stellungnahme per e-mail von Fr. 19.12.2025 haben Sie bei Ihrem Telefonanruf am Do. 21.05.2026 nachgefragt, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen (ggf. in kleinerer Ausdehnung) eine 30 km/h-(Zone-) Geschwindigkeitsbeschränkung gem. dem neuen Abs.4a §43 StVO (an Schultagen) auf der Gemeindestraße „Linzerstraße“ im Bereich des Schulzentrums doch möglich wäre.

Entsprechend Ihrem Ersuchen habe ich die Sache (nochmals) mit Dipl.Ing. M. Breithaller, stellvertretender Leiter unserer Aufgabengruppe Verkehrstechnik, abgestimmt.

Wie im diesbzgl. e-mail vom 19.12.2025 u.a. angeführt, wird bei derartigen Straßen- und Nebenanlageverhältnissen (breite Fahrbahn, geradliniger Verlauf) eine Geschwindigkeitsbeschränkung kaum eingehalten bzw. führt nicht zu einer ausreichenden Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus ($v_{85\%}$ -Geschwindigkeit).

Um die Einhaltung der 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung dauerhaft zu gewährleisten, sind aus fachlicher Sicht (straßen-) bauliche (Begleit-) Maßnahmen (nicht nur punktuell) notwendig.

Dazu werden die beiliegenden Schemaskizzen (kann daher nicht als Detail-/ Bauplan verwendet werden) übermittelt:

<< Gde Rohrbach-Berg, Linzerstr, Schule - Schemaskizze 13m-Bus abbiegen+begegnen.pdf >>

<< Gde Rohrbach-Berg, Linzerstr, Schule - Schemaskizze 13m-Bus +Müllfzg abbiegen.pdf >>

Dies umfasst

- durchgehend seitliche dreieckförmige Bodenmarkierungen (weiß, Strichbreite 15 cm), mit einer Restfahrbahnbreite von gleichbleibend ca. 5 m zwischen den Dreieckspitzen und einem Abstand der Dreiecke an der Basis von maximal 7-8 m, wenn möglich geringer um die Fahrbahn im betreffenden Straßenabschnitt optisch zu verschmälern,
- jeweils vor Beginn sogen. Psycho-Bremsen (weiße, sich verengende jedoch nicht geschlossene Quermarkierungen) aus reflektierendem, rutschfestem Material (bspw. 3M Stamark) mit erhabener Struktur, um auch einen taktilen Effekt zu bewirken,
- jeweils in der Annäherung das Gefahrenzeichen „Kinder“ gem. §50 Zif.12 StVO 1960 als (rutschfeste) Bodenmarkierung
- bauliche Anpassung/Verkleinerung (unter Berücksichtigung der erforderlichen Hüll- und Schlepp-Kurven eines 13m-Omnibusses; in der Gegenrichtung bspw. eines Müllwagens) des bisher überdimensionierten Einbindungstrichters und annähernd rechtwinkelige Einbindung der Haslacher Gemeindestraße durch seitliche Grüninseln, um die Geschwindigkeit beim Ein- und Abbiegen und somit auch auf der Linzerstr. zu verringern

Diese Bodenmarkierungen sind bei schlechter werdendem Zustand nachzumarkieren, damit der bezweckte geschwindigkeitsmindernde Effekt nicht verlorengeht.

Unter diesen Voraussetzungen bzw. vorheriger Umsetzung dieser geschwindigkeitsreduzierenden (straßenbaulichen) Maßnahmen bestehen aus straßenverkehrstechn. Sicht im ggstl. Straßenabschnitt der Gemeindestraße „Linzerstraße“ nördlich der (Parkplatz-) Zufahrt des Finanzamtes, Linzerstr. Nr.15, und südlich des Zugangs der Landesmusikschule, Linzerstr. Nr.12, bzw. auf der Haslacher Gemeindestr. nordwestl. der Haus- und Grundstückszufahrt des Anwesens Linzerstr. Nr.13, keine Bedenken hinsichtlich der 30 km/h-(Zone-) Geschwindigkeitsbeschränkung gem. §43 Abs.4a StVO 1960 mit der Zusatztafel „an Schultagen / von __: __ bis __: __ Uhr“.

In Kombination mit den oben angeführten Maßnahmen kann aus fachlicher Sicht ein Mehrwert für die Verkehrssicherheit (im Sinne der Verhinderung/Entstehung von Unfällen) erreicht und daher die Maßnahme als geeignet beurteilt werden.

Hinweis:

Die StVO-rechtliche Begründung des Schutzbedarfes i.S. §43 Abs.4a StVO 1960 und die zeitliche Einschränkung entsprechend den Öffnungszeiten der Schule, sind vom Gemeindeamt als zuständige Behörde vorzunehmen.

mfg

Ing. [REDACTED]

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
Aufgabengruppe Verkehrstechnik
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

tel +43 (0)732-7720-13567

e-mail christian.maurer@ooe.gv.at

Buro verk.post@ooe.gv.at

internet www.land-oberoesterreich.gv.at

Verkehrssicherheitsinitiative www.sicheransziel.at



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken.

Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über verk.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

